

06.02.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

KOM(94) 482 endg.; Ratsdok. 11463/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A
G
U

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß gegenüber dem deutschen Recht beabsichtigte Heraufsetzungen der Höchstmengen nicht vorgenommen werden

Ausgeliefert am 07. FEB. 1995

- A 2. sowie daß im Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG die bei Hopfen angegebene Höchstmenge für Amitraz dem Wert der deutschen Rückstands-Höchstmengenverordnung angepaßt wird.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Im Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, daß der Höchstgehalt an Amitraz-Rückständen bei Hopfen bis spätestens 1999 festgesetzt wird. Nach der deutschen Rückstands-Höchstmengenverordnung ist der Höchstgehalt an Amitraz-Rückständen bei Hopfen gegenwärtig auf 70 Milligramm/Kilogramm festgelegt. Nach Auskunft des zuständigen Ländervertreeters sowie in den Beratungen des EU-Ausschusses auch des Vertreters der Bundesregierung haben neuere Untersuchungen ergeben, daß der zulässige Höchstgehalt auf 50 Milligramm/Kilogramm zurückgenommen werden kann.

- EU -3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rat der Auffassung der Kommission entgegenzutreten, es sei eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft gegeben, und eine Subsidiaritätsprüfung deshalb überflüssig. Die Begründung der Kommission für die ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit, die einheitlichen Höchstgehalte seien notwendig, um den Verkehr mit den betreffenden Agrarerzeugnissen zu erleichtern und die Verbrauchergesundheit zu schützen, ist juristisch nicht haltbar. Weder Artikel 43 EGV noch die Vorschriften des EG-Vertrages zum Binnenmarkt und zum Verbraucherschutz enthalten ausschließliche Zuständigkeiten der Gemeinschaft.